

Allgemeine Geschäftsbedingungen beim Lehrverkehr der Kunstkammer der Universität Regensburg

Stand: 03.12.2024

I. Allgemeines

1. Es gelten die Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Form.
2. Wird ein Verstoß gegen die Allgemeinen Grundsätze festgestellt, ist das Kunstwerk sofort einzuziehen. In solchen Fällen haftet der Entleiher/die Entleiherin für etwaige Schäden, die am Kunstwerk entstanden sind.
3. Kunstwerke müssen so zurückgegeben werden, wie sie entliehen wurden. Es besteht Sorgfaltspflicht.
4. Die Ausleihe ist auf 5 Jahre beschränkt und verlängert sich stillschweigend jeweils um 5 Jahre.

II. Verpflichtungen gegenüber den Kunstwerken

1. Beim Ausscheiden des Entleihers/der Entleiherin aus einem Beschäftigungsverhältnis an der Universität Regensburg ist das Kunstwerk rechtzeitig zurückzugeben.
2. Der Entleiher/Die Entleiherin übernimmt für die Ausleihdauer den Schutz vor Vandalismus, unsachgemäßem Gebrauch und unsachgemäßer Lagerung.
3. Die Ausleihdauer beginnt mit der Auslieferung durch den Transportdienst und endet mit der Rückgabe an diesen.
4. Der Entleiher/die Entleiherin ist verpflichtet:
 - a. das Objekt mit größtmöglicher Sorgfalt und Pflege zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen;
 - b. die Inaugenscheinnahme durch den Leiter der Kunstkammer oder dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern während der allgemeinen Dienststunden zu gewährleisten;
 - c. im Rahmen der regelmäßigen Inventur der Bestandsverwaltung mitzuwirken und Auskunft über das Vorhandensein und den Zustand des Kunstwerks zu geben;
 - d. Schadens- oder Diebstahlsfälle unverzüglich der Kunstkammer zu melden.
 - e. Eine Standortveränderung des Kunstwerks der Kunstkammer mitzuteilen. Diese kann prüfen, ob die Bedingungen für die Ausleihe noch gegeben sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen beim Lehrverkehr der Kunstkammer der Universität Regensburg

Stand: 03.12.2024

III. Restaurierungsmaßnahmen

1. Änderungswünsche (z.B. neue Rahmen) sind vorab mit dem Leiter der Kunstkammer abzusprechen. Über Restaurierungsmaßnahmen entscheidet der Leiter der Kunstkammer.
2. Sind die Schäden durch fehlerhaftes Verhalten des Entleihers/der Entleiherin verursacht oder begründet, trägt diese/r die Kosten.

IV. Transport und Anbringung der Kunstwerke

1. Der Transport der Kunstwerke erfolgt obligatorisch durch den Transportdienst der Universität. Dieser übernimmt auch die Anbringung.
2. Der Entleiher hat sich verbindlich an die Termine mit dem vereinbarten Transportservice zu halten. Sollte dies nicht möglich sein, muss der Termin vom Entleiher/von der Entleiherin verschoben oder abgesagt werden.
3. Mit der Anbringung des Kunstwerks geht die Verantwortung in die Zuständigkeit des Entleihers über.
4. Die Anbringung des Kunstwerks darf nur in Anwesenheit des Entleihers oder einer dafür berechtigten Person erfolgen.

V. Rückgabe von Kunstwerken

1. Die Rückgabe durch die Entleihenden kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen erfolgen. Der Rückgabewunsch muss grundsätzlich über das Web-Formular erfolgen.
2. Die Rückgabe kann ebenfalls erfolgen auf Forderung der Kunstkammer in begründeten Fällen. Dazu zählen hauptsächlich:
 - a. Ablauf der Ausleihfrist,
 - b. Gefahr im Verzug,
 - c. Nichtgewährleistung der Sicherheit oder Integrität des Kunstwerkes,
 - d. konservatorischer Zustand des Kunstwerks,
 - e. unsachgemäßer Gebrauch oder unsachgemäße Lagerung,
 - f. wiederholte Nichtmitteilung auf Auskunftersuchen der Kunstkammer oder
 - g. Verweigerung des Zugangs zum Kunstwerk, wenn dies von der Kunstkammer ersucht wird.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen beim Lehrverkehr der Kunstkammer der Universität
Regensburg**

Stand: 03.12.2024

3. In den unter 2 b bis g genannten Fällen kann der Leiter der Kunstkammer den Transport gegen den Willen des Entleihers veranlassen.

Dr. Andreas Becker

Leiter der Kunstkammer